

Verordnung über die Erfindungspatente (Patentverordnung, PatV)

Änderung vom 11. August 1999

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Patentverordnung vom 19. Oktober 1977¹ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2 Bst. a

² Andere Fristen werden erstreckt:

- a. im Prüfungsverfahren einmal um einen Monat, wenn vor Fristablauf ein Antrag vorliegt, ferner ein weiteres Mal um höchstens drei Monate, wenn vor Ablauf der erstreckten Frist ein begründeter Antrag vorliegt;

Art. 14 Bst. b

Die Weiterbehandlung (Art. 46a des Gesetzes) ist ausgeschlossen bei:

- b. den Fristen für die Einreichung von Prioritätserklärungen (Art. 39 Abs. 2 und 4; 39a);

Art. 17a Abs. 1 Bst. d

Aufgehoben

Art. 18c Abs. 2

² Von der sechsten Jahresgebühr an können jeweils fünf Jahresgebühren auf einmal im Voraus bezahlt werden.

Art. 20 Bst. b und 21 Abs. 4

Aufgehoben

¹ SR 232.141

Art. 39 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Prioritätserklärung kann auch innert zwei Monaten ab dem Anmeldedatum abgegeben werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Prioritätsrecht verwirkt.

Art. 39a Abs. 2

² Die Prioritätserklärung kann auch innert zwei Monaten ab dem Anmeldedatum abgegeben werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Prioritätsrecht verwirkt.

*Gliederungstitel vor Art. 61a***Viertes Kapitel: Die Sachprüfung****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen***Gliederungstitel vor Art. 62**Aufgehoben**Art. 62 Abs. 2*

² Die Anträge nach den Absätzen 1 und 1^{bis} sind schriftlich einzureichen.

Art. 62a Abs. 2

² Der Antrag auf Aussetzung ist schriftlich einzureichen.

Art. 69 Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 4

¹ ... Mit der Ankündigung werden ihm auch allfällige Änderungen in der Zusammenfassung und Berichtigungen nach Artikel 22 Absatz 2 mitgeteilt.

² Nach Zahlung der bis zum Datum des Prüfungsabschlusses fällig gewordenen Jahresgebühr wird dem Patentbewerber das voraussichtliche Datum der Patenterteilung oder der Bekanntmachung mitgeteilt.

⁴ *Aufgehoben**Art. 71**Aufgehoben*

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

11. August 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

10505